

Steuern für alle

Ab sofort müssen Zahnärzte, die ihre Liquidationen von einer entsprechenden Abrechnungsstelle einholen lassen, mit Mehrkosten rechnen. Der Abschlag des Rechnungsbetrages für diese Finanzdienstleistung erhöht sich um 16 Prozent. Die sechste Kammer des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) fällt im letzten Jahr ein Urteil, wonach unter anderem das bislang umsatzsteuerfreie Factoring umsatzsteuerpflichtig werden sollte. Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte sich dieser Meinung in einem Folgeurteil angeschlossen und mit einem Schreiben vom 3. Juni 2004 hatte das Bundesministerium für Finanzen (BMF) die Umsetzung des Urteils angewiesen.

| Yvonne Strankmüller, Antje Isbaner

Die Entscheidung des EuGH sollte vor allem die Ungleichbehandlung der steuerrechtlichen Folgen von echtem und unechtem Factoring beseitigen. Dieses Ziel ist zwar erreicht, doch gleichzeitig schafft das Urteil eine neue ungleiche Ausgangsposition für die Wirtschaftsteilnehmer der Europäischen Union. Dies bezieht sich vor allem auf den Umstand, dass es EU-Mitgliedsländer gibt, in denen Zahnärzte ebenfalls vorsteuerabzugsberechtigt sind. Damit ergibt sich eine Patt-Situation zwischen ihm und der Abrechnungsstelle. Ein in Deutschland freiberuflich tätiger Zahnarzt ist nicht in dieser glücklichen Lage.

Rechtslage

Mit dem o.a. Urteil – Aktenzeichen C 305/01 – entschied der EuGH, dass ein Wirtschaftsteilnehmer (Factor), der Forderungen unter Übernahme des Ausfallrisikos aufkauft und seinen Kunden (Anschlusskunden) dafür eine Gebühr berechnet, eine wirtschaftliche Tätigkeit i.S.d. Art. 2 und 4 der 6. EG-Richtlinie (Leistung im wirtschaftlichen Sinne) ausführt, sodass er die Eigenschaft eines Steuerpflichtigen hat und daher gem. Art. 17 der 6. EG-Richtlinie zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Diese wirtschaftliche Tätigkeit stelle eine Einziehung von Forderungen i. S. von Art. 13 Teil B Buchst. d Nr. 3 der 6. EG-Richtlinie dar und sei somit von der mit dieser Bestimmung eingeführten Steuerbefreiung ausgeschlossen. Darüber hinaus können nach Auffassung des EuGH das echte Factoring

und das unechte Factoring sowohl hinsichtlich der Unternehmereigenschaft des Factors als auch hinsichtlich der Steuerpflicht der Factoringleistung nicht ungleich behandelt werden. Mit dem Folgeurteil vom 4. September 2003 – Aktenzeichen VR 34/99 – hat sich der BFH dieser Rechtsauffassung angeschlossen und ergänzend ausgeführt, dass beim echten Factoring umsatzsteuerrechtlich keine Umsätze des Anschlusskunden an den Factor, sondern Umsätze des Factors an den Anschlusskunden vorliegen. Kauft also ein Factor Forderungen unter Übernahme des Ausfallrisikos auf und berechnet er seinem Kunden dafür Gebühren, liegt eine Einziehung von Forderungen i. S. von § 4 Nr. 8 Buchst. c UStG 1991 vor. Diese ist steuerpflichtig und führt nicht zum Ausschluss des Vorsteuerabzugs.

Mit dem Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 3. Juni 2004 werden nun die Beteiligten aufgefordert, das Urteil des EuGH umzusetzen. Alle Forderungskäufe nach dem 1. Juli 2004 sind davon betroffen. Die entgegenstehenden Anweisungen in den Abschn. 57 Abs. 3 sowie 18 Abs. 4 Satz 3 UStR sind überholt und ab diesem Zeitpunkt nicht mehr anzuwenden. Auf § 176 Abs. 2 AO wird hingewiesen.

Was Factoring bedeutet

Factoring ist der Ankauf von Forderungen durch eine Person oder Gesellschaft. Ankauf bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Forderung mit allen Rechten, Pflichten und Risiken auf den neuen Gläubiger übergeht. Der Verkäufer erhält einen vereinbarten

info:

Auf den folgenden Homepages finden Sie detaillierte Mitteilungen zu diesem Thema.

www.bundesfinanzministerium.de
www.zaag.de
www.bundesfinanzhof.de